Allgemeine Nutzungsbedingungen GARANT Webseiten-System

§ 1 Geltung und Zustandekommen des Vertrags
(1) Die GARANT Marketing GmbH (nachfolgend „GARANT“) bietet den Partnern der GARANT-Gruppe (nachfolgend „Partner“) im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen die Möglichkeit, das GARANT Webseiten-System zu nutzen. Diese Nutzungsbedingungen alleine begründen keinen Anspruch auf Nutzung. Der Nutzungsanspruch muss sich ausdrücklich aus einem Vertragsbaustein oder einer anderen ausdrücklichen Vereinbarung ergeben. Der Antrag des Partners auf Nutzung der Leistung bedarf der schriftlichen (E-Mail, Fax oder Brief) Annahmeerklärung durch GARANT. An einen Auftrag ist der Partner einen Monat gebunden.
Soweit der Partner Leistungen über Shopsysteme der GARANT beauftragt, so gilt ergänzend folgendes: Für Bestellungen in GARANT Shopsystemen gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung im Shop genannten Preise. Die Darstellung der Artikel/Leistungen stellt kein rechtlich verbindliches Angebot, sondern eine Aufforderung an den Partner dar, GARANT ein verbindliches Angebot zu unterbreiten. Auf den Shop-Seiten kann der Partner seine Eingabe noch einmal überprüfen. Erst durch Anklicken des Buttons, der den Kauf abschließt (z. B. „Jetzt kaufen“ oder „Jetzt hier bestellen“, etc.) schließt der Partner den Bestellvorgang ab. Damit hat der Partner eine verbindliche Bestellung abgegeben. Dieser Vorgang lässt sich jederzeit durch Schließen des Browsers-Fensters abbrechen.
Nach Eingang Ihrer Bestellung erhält der Partner eine Bestelleingangsbestätigung. Ein Vertrag kommt dadurch noch nicht zustande. Ein wirksamer Vertrag zwischen GARANT und dem Partner kommt erst zustande, wenn das Angebot per E-Mail angenommen wird oder GARANT die beauftragte Leistung erbringt.
(2) Diese Nutzungsbedingungen enthalten abschließend die zwischen GARANT und dem Partner geltenden Bedingungen für die von GARANT im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen angebotenen Leistungen. Von diesen Nutzungsbedingungen abweichende Regelungen gelten nur dann, wenn diese von GARANT schriftlich bestätigt werden. Zeitlich ältere vertragliche Absprachen, die der Vereinbarung der Geltung der vorliegenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen vorausgehen, werden mit Abschluss der Vereinbarung, die die vorliegenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen akzeptiert, aufgehoben.
(3) Künftige Änderungen dieser Nutzungsbedingungen wird GARANT dem Partner spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform, wozu auch eine E-Mail zählt, mitteilen. Zusätzlich wird im GARANT Partnerportal auf die Änderungen aufmerksam gemacht. Die Zustimmung des Partners zur Änderung gilt als erteilt, wenn der Partner nicht einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens die Änderungen ablehnt. Auf diese Genehmigungswirkung wird GARANT den Partner in der Benachrichtigung gesondert hinweisen. Im Falle von Änderungen hat der Partner das Recht, die Nutzung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Folgen einzustellen. Im Falle des Widerspruches des Partners gegen die geplante Änderung ist GARANT berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen gegenüber dem Partner einzustellen, ohne dass dies eine Auswirkung auf sonstige Verträge, insbesondere Vertragsbausteine, hat.

§ 2 Leistungen
(1) Das GARANT Webseiten-System ist in den Varianten „Basis“, „Comfort“ und „Premium“ buchbar. Zusätzlich besteht für den Partner die Möglichkeit Add-Ons und/oder Plugins zu buchen. Der geschuldete Leistungsbestandteil im Einzelnen folgt aus der Einzelbeauftragung mittels Bestellscheines und/oder im GARANT Partnerportal-Online-Shop. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Vertrags.
(2) Das GARANT Webseiten-System bietet dem Partner die Möglichkeit, Webanwendungen (Homepage) einzurichten und Inhalte selbstständig zu pflegen. Da es sich um ein CMS-System handelt, ist eine individuelle Webdesigngestaltung von GARANT, vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung, nicht geschuldet. GARANT ermöglicht dem Partner die Nutzung des GARANT Webseiten-Systems gemäß der Spezifikation in dem dort näher beschriebenen Funktionsumfang und unter den dort genannten Funktionsvoraussetzungen, wie diese im GARANT Partnerportal hinterlegt sind.
(3) Die Anwendungssoftware verbleibt auf dem Server von GARANT. GARANT schuldet nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen dem IT-System des Partners und dem vom GARANT betriebenen Übergabepunkt.
(4) GARANT wird das Webseiten-System im Rahmen der technischen Möglichkeiten in der vom Hersteller aktuell angebotenen Version einsetzen, wenn die Änderung der System-Version unter Berücksichtigung der Interessen von GARANT für den Partner zumutbar ist. GARANT wird den Partner auf eine Änderung des eingesetzten Systems spätestens sechs Wochen vor dem Änderungszeitpunkt über das GARANT Partnerportal hinweisen. Ein Anspruch des Partners auf den Einsatz einer anderen Version als der im GARANT Partnerportal hinterlegten Spezifikation besteht jedoch nicht.
(5) Der Partner erhält das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, auf die Laufzeit des Vertrages beschränkte Recht, auf das vertragsgegenständliche System zu zugreifen und mittels eines Internetbrowsers zu nutzen. Darüber hinaus gehende Rechte, insbesondere an der Applikation oder der Betriebssoftware erhält der Partner nicht. Auf keinen Fall darf das System Dritten zur Nutzung überlassenen werden oder Dritten Gelegenheit zu Nutzung eingeräumt werden. Das gilt ausdrücklich auch für andere Partner.
(6) GARANT wird sich bemühen, eine umfangreiche Verfügbarkeit zu gewährleisten. Eine jederzeitige Verfügbarkeit ist indes nicht geschuldet. GARANT ist berechtigt, jederzeit Wartungsarbeiten durchzuführen. Während der Wartungsarbeiten stehen die Leistungen nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung.
(7) Der Partner hat den Konzeptvorschlag im Rahmen der Ersteinrichtung der Homepage freizugeben. Nach Freigabe des Konzepts durch den Partner oder dem rügelosen Verstreichen einer Zwei-Wochen-Frist kann GARANT den Konzeptvorschlag live stellen. Nach Livestellung wird der Partner binnen von fünf Tagen die Leistung abnehmen. Sollte der Partner keine Abnahme erklären und auch keine wesentlichen Mängel gerügt haben, so gilt die Leistung nach Ablauf der Fünf-Tage-Frist als abgenommen.
(8) Soweit durch eine besondere Abrede vertraglich vereinbart, so übernimmt GARANT die Beschaffung der Internet-Domain(s), unter der die vertragsgegenständliche Website abrufbar gemacht werden soll. Durch die Nennung einer Domain in der Bestellung Webseiten-Pakete ist GARANT noch nicht zur Reservierung verpflichtet. GARANT übernimmt keine Gewähr für die Verfügbarkeit der gewünschten Domain oder die Nichtverletzung fremder Rechte (z. B. Namens-, Marken- oder Titelrechte) durch die Registrierung der gewünschten Domain auf den Partner. Falls die gewünschte(n) Domain(s) nicht mehr verfügbar sein sollte(n), wird der Partner alternative Domains benennen. Die Einholung von Rechten an von der zuständigen Vergabestelle DENIC e.G. bereits für Dritte registrierten Domains obliegt GARANT nicht. Hat GARANT die Beschaffung der Domain übernommen, so wird sie diese auf den Namen und für Rechnung des Partners registrieren und auf Verlangen des Partners jederzeit die Übertragung auf einen anderen Provider veranlassen. Eine Aufrechterhaltung der Domainregistrierung schuldet GARANT nicht. Sämtliche an der Domain erworbenen Rechte und Namensrechte liegen beim Partner.
(9) Sofern der Partner den GARANT Webseiten-Service beauftragt, kann GARANT neue Inhalte auf der Website einrichten und bereitstellen. Darüber wird GARANT den Partner jeweils informieren. Nach Freigabe der Inhalte oder dem rügelosen Verstreichen einer Zwei-Wochen-Frist kann GARANT die Inhalte veröffentlichen. Auf die Rechtsfolgen des Schweigens wird GARANT den Partner gesondert hinweisen. Sofern die Inhalte Aktionskampagnen mit Preisnachlässen etc. enthalten, sind dies lediglich Vorschläge, die von GARANT nicht vorgegeben werden. Vielmehr obliegt es dem Partner, zu bewerten, ob er an einer Aktionskampagne teilnehmen möchte sowie die Bedingungen von Aktionskampagnen zu prüfen und individuelle Preisnachlässe bzw. sonstige Aktionsbedingungen zu ergänzen.
(10) Wenn und soweit GARANT urheberrechtlich, kennzeichenrechtlich oder durch sonstige Gesetze des immateriellen Rechtes geschützte Leistungsergebnisse (z. B. Lichtbilder, Texte, etc.) an den Partner überlässt, so schuldet GARANT keine rechtliche oder inhaltliche Überprüfung der Leistungsergebnisse und insbesondere nicht, ob und inwieweit der Partner die Leistungsergebnisse nutzen, verwerten oder bearbeiten darf. Ein Anspruch auf Überlassung solcher Leistungsergebnisse Dritter (z. B. Industrie) hat der Partner nicht. Sollte der Partner wegen der Nutzung dieser Leistungsergebnisse seitens Dritter (z. B. Industrie oder sonstiger) in Anspruch genommen werden (z. B. auf Unterlassen, Schadensersatz, Auskunft), so haftet GARANT dafür nicht. Durch diese Regelung wird die Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nicht beschränkt.
(11) GARANT erstellt die Leistungen in Abstimmung mit dem Partner. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Ranking bzw. Anzeigeposition bei Suchmaschinen besteht nicht. Eine Steigerung der Nachfrage kann nicht gewährleistet werden. Ein Anspruch auf Herausgabe der Strukturen, Zugangsdaten zu technischen Systemen, etc. besteht nicht.

§ 3 Hotline
GARANT stellt dem Partner zur Unterstützung in technischen Fragen eine Hotline zur Verfügung, die über E-Mail, Fax oder Telefon Montag–Freitag, jeweils 9.00–17.00 Uhr (mit Ausnahme von Feiertagen am Sitz von GARANT) zu erreichen ist. Die Hotline dient allein der Unterstützung des Partners bei der Inanspruchnahme der nach diesen Bedingungen geschuldeten Leistungen. Die Hotline wird auch anderen Partnern zur Verfügung gestellt. Partneranfragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Störungsmeldungen sind nicht an die Hotline, sondern an die Störungsstelle abzugeben. Der Partner benennt einen autorisierten Ansprechpartner, der berechtigt ist, die Hotline in Anspruch zu nehmen. Ein Austausch des so benannten Ansprechpartners erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung von GARANT.

§ 4 Datensicherung
GARANT wird eine arbeitstägliche Sicherung der Daten des Partners auf dem Datenserver durchführen. Die Datensicherung erfolgt roulierend auf folgende Weise: Die Daten werden täglich gesichert, wobei die Daten vom Vortag überschrieben werden. Am Wochenende wird sodann die Sicherung vom Vor-Wochenende überschrieben. Die Sicherung erfolgt dabei zweifach: Sowohl die Daten als auch der komplette Server werden gesichert. Der Partner wird zusätzlich die Daten auf eigenen Medien sichern.

§ 5 Zugriffsberechtigungen
Der Partner erhält eine Zugriffsberechtigung, bestehend aus einem Benutzerkennwort und einem Passwort. Benutzerkennwort und Passwort dürfen nur vom Partner genutzt werden und sind im Übrigen geheim zu halten.

§ 6 Mitwirkungsleistungen des Partners
(1) Der Partner übernimmt es, eine Datenverbindung zwischen den vom Partner zur Nutzung vorgesehenen Arbeitsplätzen und dem vom GARANT definierten Datenübergabepunkt herzustellen. GARANT ist berechtigt, den Datenübergabepunkt jederzeit neu zu definieren, sofern dies erforderlich ist, um eine reibungslose Inanspruchnahme der Leistungen durch den Partner zu ermöglichen. Der Partner wird in diesem Fall eine Verbindung zu dem neu definierten Übergabepunkt herstellen.
(2) Die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistungen von GARANT ist davon abhängig, dass die vom Partner eingesetzte Hard- und Software, einschließlich Arbeitsplatzrechnern, Routern, Datenkommunikationsmitteln etc., den technischen Mindest-Anforderungen an die Nutzung der aktuell angebotenen System-Version entsprechen und der Partner mit der Nutzung des Systems vertraut ist.
(3) Die jeweiligen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Webseiten-Systems ergeben sich aus der im GARANT Partnerportalhinterlegten Übersicht. Diese können wegen technischer und tatsächlicher Änderungen durch GARANT verändert werden.

§ 7 Rechte
(1) Der Partner räumt GARANT das Recht ein, die von GARANT für den Partner zu speichernden Daten zu vervielfältigen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. GARANT ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist GARANT auch berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.
(2) GARANT darf Subunternehmer zur Erfüllung ihrer Leistung einsetzen.
(3) GARANT darf Informationen zu Traffic, Nutzungsverhalten und Umsatz zum Zwecke der Optimierung der Leistungen und für Verbandszwecke nutzen und an Dritte (Dienstleister von GARANT und Hersteller) übermitteln.

§ 8 Vergütung und Auslagenersatz
(1) Die geschuldete Vergütung ergibt sich aus der Nutzungsvereinbarung.
(2) Soweit GARANT die Beschaffung einer Internet-Domain(s) übernommen hat, so ersetzt der Partner sämtliche Kosten, die GARANT in diesem Zusammenhang für erforderlich halten durfte.
(3) Soweit GARANT durch die Beschaffung von Content Kosten entstehen, so wird der Partner diese erstatten.
(4) GARANT kann durch Mitteilung an den Partner mit Zugang spätestens 6 Wochen vor Ablauf eines Vertragsjahres mit Wirkung für das folgende Vertragsjahr eine Preisanpassung verlangen. Stimmt der Vertragspartner der Preisanpassung nicht bis spätestens 3 Wochen zum Ende des Vertragsjahres schriftlich oder in Textform zu, ist GARANT mit einer Frist von zwei Wochen zum Vertragsende berechtigt das Vertragsverhältnis zu kündigen. Unbenommen bleibt das Recht von GARANT den Vertrag zu den bestehenden Konditionen fortzuführen.

§ 9 Vertragslaufzeit
(1) Die Leistung wird für die Dauer der vertraglichen Abrede eingeräumt, die den Anspruch auf die Nutzung des Webseiten-Systems Premium einräumt, längstens indes für die Partnerschaft bei GARANT.
(2) Der Pflegevertrag gilt für eine unbestimmte Laufzeit und kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
(4) GARANT ist stets zur außerordentlich fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Partner gegen eine der Verpflichtungen des § 13 (1) dieser Nutzungsbedingungen verstößt.
(5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine E-Mail genügt nicht der Schriftform.
(6) Endet die Partnerschaft bei GARANT, so endet ebenso die Befugnis zur Inanspruchnahme der Leistung des Webseiten-Systems, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.

§ 10 Weiterbetrieb des Webseiten-System Premium
(1) Beauftragt der Partner das GARANT Webseite-System in der Variante „Premium“ gelten ergänzend die Regelungen dieses § 10.
(2) Abweichend von § 9 (6) kann der Partner nach Beendigung der Partnerschaft bei GARANT die im Rahmen des GARANT Webseiten-Systems entwickelte Webseite zu den nachfolgend genannten Konditionen weiterbetreiben.
(3) Für die Migration der Website nach Beendigung der Partnerschaft fällt eine Migrationspauschale in Höhe von 640,00 € netto an.
(4) GARANT wird, soweit der Partner dies beauftragt ein virtuelles Abbild der Webseite erzeugen und dieses dem Partner zur Verfügung stellen, sodass dieser in der Lage ist die Webseite auf einem eigenen Server weiterzubetreiben. Soweit Subunternehmer Teile der Dienste bereitstellen schuldet GARANT keine weitere Bereitstellung der Dienste und/oder Plug-ins und/oder Add-Ons für die Webseite. Der Partner ist für etwaige kostenpflichtige Beauftragung und Implementierung der Dienste auf der Webseite selbst verantwortlich.
(5) Der Partner trägt alle weiteren Kosten, die sich aus der Migration der Website ergeben, insbesondere Kosten eines von dem Partner beauftragten Webhosters, Domainbetreibers und/oder Dienstleisters.
(6) Mit Abschluss der Migration ist der Partner eigenverantwortlich für den Betrieb der Website verantwortlich. GARANT wird insbesondere keinen technischen Support, Updates etc. selbst oder durch Subunternehmer erbringen.
(7) Von der Migration nicht umfasst sind Inhalte auf der Website für Sortimente, deren Vertrieb eine GARANT-Mitgliedschaft und/oder einen separaten Lizenzvertrag und/oder Markenpartner-Verträge für Marken der GARANT-Gruppe voraussetzt GARANT ist dazu berechtigt, Material, das zu vorbezeichneten Zwecken verwendet wird, vor der Übermittlung des virtuellen Abbilds der Webseite zu entfernen. GARANT ist dazu berechtigt, sämtliches Material (Content, Marken, Bilder etc.) vor der Migration von der Website zu entfernen, welches aufgrund der Beendigung des Partnervertrages Rechte Dritter verletzen könnte. Mit der Migration enden sämtliche Nutzungsrechte des Handelspartners zur Nutzung von Marken der GARANT Gruppe.
(8) Der Partner ist nach Beendigung der GARANT Partnerschaft selbst für die Beschaffung neuen Contents/Werbe- und Bildmaterials für die Website auf eigene Kosten verantwortlich.

§ 11 Mängelhaftung
(1) Sind die von GARANT erbrachten Leistungen mangelhaft, weil ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich aufgehoben ist, haftet GARANT gemäß den gesetzlichen Vorschriften für Sach- und Rechtsmängel. Für Mängel der Software, die bereits bei deren Überlassung an den Partner vorhanden waren, haftet GARANT nur, wenn GARANT diese Mängel zu vertreten hat.
(2) Der Partner hat GARANT Mängel unverzüglich anzuzeigen. Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr.

§ 12 Haftungsmaßstab und -begrenzung
(1) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet GARANT für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.
(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet GARANT im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn GARANT durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn GARANT eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- oder Vermögensschäden, auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertrauen darf.
(3) Die verschuldensunabhängige Haftung auf Schadenersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. § 12 (1) und § 12 (2) bleiben unberührt.
(4) Für den Verlust von Daten haftet GARANT bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von § 12 (2) nur, soweit der Partner seine Daten entsprechend seiner Verpflichtung nach § 4, letzter Satz, in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
(5) Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt bleibt.

§ 13 Inhalte, Haftungsfreistellung
(1) Dem Partner ist es untersagt, Inhalte einzustellen, die gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Ferner ist es untersagt, Inhalte einzustellen, die Rechte, insbesondere Urheber- oder Markenrechte Dritter, verletzen. Der Partner garantiert, dass seine Domain nicht gegen Rechte Dritter verstößt.
(2) Der Partner wird GARANT von sämtlichen Ansprüchen freistellen, die Dritte gegen GARANT wegen der Verletzung ihrer Rechte oder wegen Rechtsverstößen aufgrund der vom Partner eingestellten Angebote und/oder Inhalte und/oder Domain geltend machen. Das gilt insbesondere auch für solche Inhalte, die GARANT auf Veranlassung des Partners (z. B. Texte, Fotos, etc.) einstellt. Der Partner übernimmt auch die Kosten der Rechtsverteidigung von GARANT einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten.
(3) Bei Verstößen gegen § 13 (1) ist GARANT zur sofortigen Leistungseinstellung – auch ohne vorherige Ankündigung – berechtigt.

§ 14 Schlussbestimmungen
(1) Es wird ferner die Geltung der „Allgemeinen Bedingungen zur Auftragsverarbeitung“ („AGB AV“) zwischen den Parteien vereinbart, wie diese im GARANT Partnerportal zum Download verfügbar sind. Die AGB AV sind insoweit Bestandteil dieses Vertrags.
(2) Besteht zwischen dem Partner und GARANT bei Auftragserteilung bereits ein Vertrag hinsichtlich des GARANT Webseiten-Systems sind sich die Parteien einig, dass die Regelungen dieses Vertrags an die Stelle des bisherigen Vertrags treten sollen. Dabei ist lediglich ein gleichrangiges oder höherwertiges Leistungspaket (in aufsteigender Rangfolge wie folgt: „Basis“ – „Comfort“ – „Premium“) für den Partner wählbar.
(3) Alle Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Rheda-Wiedenbrück.

Stand: November 2022

GARANT WEBSEITEN-SYSTEM
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG

1. Gegenstand der Auftragsverarbeitung

1.1 Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen zur Auftragsverarbeitung sind die Regelung der Rechte und Pflichten des Kunden (nachfolgend auch „Auftraggeber") und der GARANT Marketing GmbH, Hauptstraße 143, 33378 Rheda-Wiedenbrück (nachfolgend auch „Auftragnehmer" oder „GARANT") sofern im Rahmen der Leistungserbringung eine Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 28 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) durch GARANT erfolgt.

1.2 Im Rahmen der Leistungserbringung, die sich aus dem Vertrag „GARANT Webseiten-System" in den Versionen „Basis", „Comfort" oder „Premium" ergibt (nachfolgend „Hauptvertrag" genannt), ist es erforderlich, dass der Auftragnehmer mit personenbezogenen Daten umgeht, für die der Auftraggeber als verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften fungiert (nachfolgend „Auftraggeber-Daten" genannt). Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Umgang des Auftragnehmers mit Auftraggeber-Daten zur Durchführung des Hauptvertrags.

2. Umfang der Beauftragung

2.1 Der Auftragnehmer verarbeitet die Auftraggeber-Daten im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers i. S. v. Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung). Der Auftraggeber bleibt Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn.

2.2 Die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten durch den Auftragnehmer erfolgt in der Art, dem Umfang und zu dem Zweck wie in **ANHANG 1** spezifiziert; die Verarbeitung betrifft die darin bezeichneten Arten personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen.

2.3 Die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten durch den Auftragnehmer findet grundsätzlich innerhalb der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt. Es ist dem Auftragnehmer gleichwohl gestattet, Auftraggeber-Daten unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags auch außerhalb des EWR zu verarbeiten, wenn er den Auftraggeber vorab über den Ort der Datenverarbeitung informiert und die Voraussetzungen der Art. 44-48 DSGVO erfüllt sind oder eine Ausnahme nach Art. 49 DSGVO vorliegt.

3. Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

3.1 Der Auftragnehmer verarbeitet die Auftraggeber-Daten gemäß den Weisungen des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer nicht gesetzlich zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichtet ist. In letzterem Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Gesetz eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

3.2 Die Weisungen des Auftraggebers sind grundsätzlich abschließend in den Bestimmungen dieses Vertrags festgelegt und dokumentiert. Einzelweisungen, die von den Festlegungen dieses Vertrags abweichen oder zusätzliche Anforderungen aufstellen, bedürfen einer vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.

3.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er die Auftraggeber-Daten im Einklang mit den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diesen Vertrag oder das geltende Datenschutzrecht verstößt, ist er nach einer entsprechenden Mitteilung an den Auftraggeber berechtigt, die Ausführung der Weisung bis zu einer Bestätigung der Weisung durch den Auftraggeber auszusetzen. Die Parteien stimmen darin überein, dass die alleinige Verantwortung für die weisungsgemäße Verarbeitung der Auftraggeber-Daten beim Auftraggeber liegt.

4. Verantwortlichkeit des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen im Verhältnis der Parteien zueinander allein verantwortlich. Sollten Dritte gegen den Auftragnehmer aufgrund der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten nach Maßgabe dieses Vertrages Ansprüche geltend machen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen.

4.2 Ist der Auftragnehmer gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten zu erteilen oder mit diesen Stellen anderweitig zusammenzuarbeiten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer auf erstes Anfordern bei der Erteilung solcher Auskünfte bzw. der Erfüllung anderweitiger Verpflichtungen zur Zusammenarbeit zu unterstützen.

5. Anforderungen an Personal

Der Auftragnehmer hat alle Personen, die Auftraggeber-Daten verarbeiten, bezüglich der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Er wird dies dem Auftraggeber auf Anforderung in Weise nachweisen.

6. Sicherheit der Verarbeitung

6.1 Der Auftragnehmer wird gemäß Art. 32 DSGVO erforderliche, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Auftraggeber-Daten zu gewährleisten.

6.2 Dem Auftragnehmer ist es gestattet, technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) während der Laufzeit des Vertrages zu ändern oder anzupassen, solange sie weiterhin den gesetzlichen Anforderungen genügen. Die derzeitigen TOM ergeben sich aus der **ANHANG 2.**

7. Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter

7.1 Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter hinsichtlich der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten hinzuzuziehen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hinzugezogenen weiteren Auftragsverarbeiter ergeben sich aus **ANHANG 1.** Generell nicht genehmigungspflichtig sind Vertragsverhältnisse mit Dienstleistern, die die Prüfung oder Wartung von Datenverarbeitungsverfahren oder -anlagen durch andere Stellen oder andere Nebenleistungen zum Gegenstand haben, auch wenn dabei ein Zugriff auf Auftraggeber-Daten nicht ausgeschlossen werden kann, solange der Auftragnehmer angemessene Regelungen zum Schutz der Vertraulichkeit der Auftraggeber-Daten trifft.

7.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter informieren. Dem Auftraggeber steht im Einzelfall ein Recht zu, Widerspruch gegen die Beauftragung des weiteren Auftragsverarbeiters zu erheben. Der Widerspruch darf vom Auftraggeber nur aus wichtigem, dem Auftragnehmer gegenüber nachzuweisenden, Grund erhoben werden. Soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung Einspruch erhebt, erlischt sein Einspruchsrecht bezüglich der entsprechenden Beauftragung. Erhebt der Auftraggeber Widerspruch, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Hauptvertrag sowie diesen Vertrag über die Auftragsverarbeitung mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

7.3 Der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem weiteren Auftragsverarbeiter muss letzterem dieselben Pflichten auferlegen, wie sie dem Auftragnehmer kraft dieses Vertrages obliegen. Die Parteien stimmen überein, dass diese Anforderung erfüllt ist, wenn der Vertrag ein diesem Vertrag entsprechendes Schutzniveau aufweist bzw. dem weiteren Auftragsverarbeiter die in Art. 28 Abs. 3 DSGVO festgelegten Pflichten auferlegt sind.

7.4 Unter Einhaltung der Anforderungen dieses Vertrags gelten die Regelungen in dieser Ziff. 7 auch, wenn ein weiterer Auftragsverarbeiter in einem Drittstaat eingeschaltet wird. Der

Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer hiermit, in Vertretung des Auftraggebers mit einem weiteren Auftragsverarbeiter einen Vertrag unter Einbeziehung der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern in der jeweils von der EU-Kommission veröffentlichten gültigen Fassung, zu schließen. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, an der Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 49 DSGVO im erforderlichen Maße mitzuwirken.

8. Rechte der betroffenen Personen

8.1 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber mit technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anfragen zur Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte betroffener Personen nachzukommen.

8.2 Soweit eine betroffene Person eine Anfrage auf Wahrnehmung der ihr zustehenden Rechte unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen zeitnah an den Auftraggeber weiterleiten.

8.3 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber Informationen über die gespeicherten Auftraggeber-Daten, die Empfänger von Auftraggeber-Daten, an die der Auftragnehmer diese auftragsgemäß weitergibt, und den Zweck der Speicherung mitteilen, sofern dem Auftraggeber diese Informationen nicht selbst vorliegen oder er sich diese nicht selbst beschaffen kann.

8.4 Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber ermöglichen, im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen, Auftraggeber-Daten zu berichtigen, zu löschen oder ihre weitere Verarbeitung einzuschränken oder auf Verlangen des Auftraggebers die Berichtigung, Sperrung oder Einschränkung der weiteren Verarbeitung selbst vornehmen, wenn und soweit das dem Auftraggeber selbst unmöglich ist.

8.5 Soweit die betroffene Person gegenüber dem Auftraggeber ein Recht auf Datenübertragbarkeit bezüglich der Auftraggeber-Daten nach Art. 20 DSGVO besitzt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten bei der Bereitstellung der Auftraggeber-Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format unterstützen, wenn der Auftraggeber sich die Daten nicht anderweitig beschaffen kann. Etwaige Aufwände und/oder Kosten werden nach den Allgemeinen Preislisten und Stundensätzen des Auftragnehmers abgerechnet.

9. Mitteilungs- und Unterstützungspflichten des Auftragnehmers

9.1 Soweit den Auftraggeber eine gesetzliche Melde- oder Benachrichtigungspflicht wegen einer Verletzung des Schutzes von Auftraggeber-Daten (insbesondere nach Art. 33, 34 DSGVO) trifft, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber zeitnah über etwaige meldepflichtige Ereignisse in seinem Verantwortungsbereich informieren. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Erfüllung der Melde- und Benachrichtigungspflichten auf dessen Ersuchen im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen unterstützen.

9.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen bei etwa vom Auftraggeber durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzungen und sich gegebenenfalls anschließenden Konsultationen der Aufsichtsbehörden nach Art. 35, 36 DSGVO unterstützen.

10. Datenlöschung

10.1 Der Auftragnehmer wird die Auftraggeber-Daten nach Beendigung dieses Vertrages löschen, sofern nicht gesetzlich eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur weiteren Speicherung der Auftraggeber-Daten besteht.

10.2 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Verarbeitung von Auftraggeber-Daten dienen, dürfen durch den Auftragnehmer auch nach Vertragsende aufbewahrt werden.

11. Nachweise und Überprüfungen

11.1 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen Anforderung alle erforderlichen und beim Auftragnehmer vorhandenen Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten nach diesem Vertrag zur Verfügung stellen.

11.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer bezüglich der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages, insbesondere der Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, zu überprüfen; einschließlich durch Inspektionen.

11.3 Zur Durchführung von Inspektionen nach Ziff. 11.2 ist der Auftraggeber berechtigt, im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten (Montag–Freitag, jeweils 9:00–17:00 Uhr, Ausgenommen Feiertage am Sitz des Auftragnehmers) nach rechtzeitiger Vorankündigung auf eigene Kosten, ohne Störung des Betriebsablaufs und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers die Geschäftsräume des Auftragnehmers zu betreten, in denen Auftraggeber-Daten verarbeitet werden.

11.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen des Auftraggebers, Informationen nicht zu offenbaren, die sensibel im Hinblick auf die Geschäfte des Auftragnehmers sind oder wenn der Auftragnehmer durch deren Offenbarung gegen gesetzliche oder andere vertragliche Regelungen verstoßen würde. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zugang zu Daten oder Informationen über andere Kunden des Auftragnehmers, zu Informationen hinsichtlich Kosten, zu Qualitätsprüfungs- und Vertrags-Managementberichten sowie zu sämtlichen anderen vertraulichen Daten des Auftragnehmers, die nicht unmittelbar relevant für die vereinbarten Überprüfungszwecke sind, zu erhalten.

11.5 Beauftragt der Auftraggeber einen Dritten mit der Durchführung der Überprüfung, hat der Auftraggeber den Dritten schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch der Auftraggeber aufgrund von dieser Ziff. 11 dieses Vertrags gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet ist. Zudem hat der Auftraggeber den Dritten auf Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber ihm die Verpflichtungsvereinbarungen mit dem Dritten unverzüglich vorzulegen. Der Auftraggeber darf keinen Wettbewerber des Auftragnehmers mit der Kontrolle beauftragen.

11.6 Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Nachweis der Einhaltung der Pflichten nach diesem Vertrage anstatt durch eine Inspektion auch durch die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats oder Berichts einer unabhängigen Instanz (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren oder Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit – z. B. nach BSI-Grundschutz – („Prüfungsbericht") erbracht werden, wenn der Prüfungsbericht es dem Auftraggeber in angemessener Weise ermöglicht, sich von der Einhaltung der Vertragspflichten zu überzeugen.

12. Vertragsdauer und Kündigung

12.1 Die Laufzeit und Kündigung dieses Vertrags richten sich nach den Bestimmungen zur Laufzeit und Kündigung des Hauptvertrags. Eine Kündigung des Hauptvertrags bewirkt automatisch auch eine Kündigung dieses Vertrags.

12.2 Endet der Hauptvertrag aus anderem Grund als durch Kündigung, endet zeitgleich auch dieser Vertrag.

13. Haftung

13.1 Für die Haftung des Auftragnehmers nach diesem Vertrag gelten die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gemäß dem Hauptvertrag. Soweit Dritte Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, die ihre Ursache in einem schuldhaften Verstoß des Auftraggebers gegen diesen Vertrag oder gegen eine seiner Pflichten als datenschutzrechtlich Verantwortlicher haben, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.

13.2 Für den Ersatz von Schäden, die ein betroffener wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen der Auftragsverarbeitung erleidet, ist im Innenverhältnis zum Auftragnehmer alleine der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und dabei den Anforderungen des Art. 28 DSGVO genügt.

14.2 **ANHANG 1** und **ANHANG 2** sind Teil dieses Vertrags.

14.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Der Vorrang der Individualabrede bleibt gewahrt.

14.4 Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.

ANHANG 1

1. Zweck der Datenverarbeitung

Bereitstellung einer eigenen Webseite für den Auftraggeber zur Bewerbung des eigenen Unternehmens gegenüber Endkunden über das Internet.

2. Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers

Als Datenschutzbeauftragter ist dem Auftragnehmer ist bestellt:

Dipl. Inform. Olaf Tenti
GDI Gesellschaft für Datenschutz- und Informationssicherheit mbH
Körnerstraße 45, 58095 Hagen / Germany
Telefon: +49 2331/356832-0; Fax: +49 2331/356832-1
E-Mail: datenschutz@garant-gruppe.de

3. Für den Auftragnehmer zuständige Aufsichtsbehörde

Für den Auftragnehmer ist die folgende Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf / Germany
Telefon: +49 211/38424-0; Fax: +49 211/38424-999
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

4. Kategorien verarbeiteter Daten

- Daten zur technischen Webseitenbereitstellung wie: IP-Adresse; Datum und Uhrzeit der Anfrage; Zeitzonendifferenz zur Greenwich Mean Time (GMT); Inhalt der Anforderung (konkrete Seite); Zugriffsstatus/HTTP-Statuscode; übertragene Datenmenge; Website, von der die Anforderung kommt (sog. Referrer); Art und Version des verwendeten Browsers nebst verwendeter Sprachversion; Art und Version des Betriebssystems nebst verwendeter Oberfläche; Domainname des Internet-Service-Providers (ISP); Dauer des Besuchs auf der Webseite
- Daten, die von anfragenden Personen in Formularfelder oder Plugins eingegeben werden (bspw. Kommunikationsstammdaten wie Telefonnummern, E-Mail-Adressen; Inhalt einer Anfrage wie Angaben zu Interessen und Vorlieben des jeweiligen Kunden)

5. Kategorien betroffener Personen

- Kunden des Auftraggebers
- an den Angeboten / Leistungen des Auftraggebers interessierte Personen
- Beschäftigte des Auftraggebers

6. Weitere Auftragsverarbeiter (Subunternehmer) des Auftragnehmers

- Jochen Schmidt & Jens Oliver Weber GbR, Brüdergasse 1, 53111 Bonn (Inhaltsdistribution, SEO)
- Timme Hosting GmbH & Co. KG, Ovelgönner Weg 43, 21335 Lüneburg (Hosting / technische Abrufbarkeit der Webseite)
- WP MEDIA SAS, 4 rue de la République, 69001 Lyon, Frankreich (Content Delivery Network „rocketCDN" für statische Inhalte der Webseite)
- Borlabs GmbH, Rübenkamp 32, 22305 Hamburg (Bereitstellung eines Consent-Management-Tools für die Webseiten)

- Soweit das Modul „Terminbuchung" beauftragt wurde, wird als Subunternehmer eingesetzt:
  SimplyBook.me Ltd., Georgiou Karaiskaki 21, Limassol 3032, Zypern

ANHANG 2
TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN
gem. Art. 32 Abs. 1 DSGVO für Verantwortliche (Art. 30 Abs. 1 lit. g DSGVO) und Auftragsverarbeiter (Art. 30 Abs. 2 lit. d DSGVO)

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen wurden nachfolgend dargelegte technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. a, b DSGVO)

1.1 Zutrittskontrolle

Ein unbefugter Zutritt ist zu verhindern, wobei der Begriff räumlich zu verstehen ist.

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Zutrittskontrolle, insbesondere auch zur Legitimation der Berechtigten:

Eingangstüren Gebäude und Büroräume:

☒ Es existiert ein manuelles Schließsystem

Die Türen nach außen sind

- ☒ nur mit starrem Türknauf anstelle einer Klinke ausgestattet
- ☒ mit einem automatischen Zuzieher ausgestattet
- ☒ stets geschlossen, außer zum Betreten und Verlassen
- ☒ während der Geschäftszeiten, außer zum Betreten und Verlassen geschlossen
- ☒ außerhalb der Geschäftszeiten fest abgesperrt

Fenster:

☒ Fenster sind in allen Lagen außerhalb der Geschäftszeiten geschlossen

Serverräume:

☒ Es existiert ein manuelles Schließsystem

Die Türen sind

- ☒ nach außen nur mit starrem Türknauf anstelle einer Klinke ausgestattet
- ☐ mit einem automatischen Zuzieher gesichert

☒ Die Reinigung der Serverräume erfolgt innerhalb der Arbeitszeit durch externes Reinigungspersonal

Gebäudesicherung außerhalb der Geschäftszeiten:

☒ Es besteht eine Zugangsbeschränkung für Büro- und Geschäftsräume

Die Gebäudesicherung außerhalb der Geschäftszeiten erfolgt durch

- ☐ Videoüberwachung
- ☐ Geländeüberwachung

Zutrittsregelung für betriebsfremde Personen:

☒ Ein zentraler Empfangsbereich (z.B. Pförtner, Sekretariat) ist vorhanden

Zu- und Abgänge von betriebsfremden Personen werden

- ☐ durch Besucherlisten festgestellt
- ☒ persönliche Begleitung durch Mitarbeiter festgestellt
- ☐ protokolliert

☒ Hilfspersonen (z. B. Reinigungsunternehmen) werden sorgfältig ausgewählt

Zutrittsregelung für Mitarbeiter:

Zutrittsmittel werden

- ☒ ausschließlich an Berechtigte ausgegeben

☒ sofort eingezogen, wenn die Berechtigung erlischt

1.2 Zugangskontrolle

Das Eindringen Unbefugter in die DV-Systeme und die unbefugte Systemnutzung sind zu verhindern.

Technische und organisatorische Maßnahmen hinsichtlich der Benutzeridentifikation und Authentifizierung:

Sicherstellung des berechtigten Zugangs:

☒ Ein Passwortsystem für den Zugriff auf die Datenverarbeitungssysteme ist eingerichtet

☒ Jeder Berechtigte erhält eine individuelle Benutzerkennung und ein persönliches, geheim zu haltendes Passwort, das nicht an Dritte weitergegeben werden darf

☒ Es existiert organisatorisch eine Richtlinie zur Passwortsicherheit

☒ Zur Anmeldung muss ein Passwort eingegeben werden

☒ Das Passwort besteht aus wenigstens 8 Zeichen (zufällig ausgewählten Großbuchstaben, Kleinbuchstaben, Sonderzeichen und Zahlen)

☒ Verbot der Verwendung generischer Begriffe oder Eigennamen

☒ Eine Authentifizierung erfolgt über Benutzername und Passwort

☒ Es besteht eine Regelung für den Fall der Abwesenheit (Urlaub, Krankheit etc.)

☒ Berechtigungen werden regelmäßig kontrolliert

☒ Das Passwort wird sofort gesperrt, falls die Berechtigung erlischt

Schutz vor unberechtigtem Zugang von außen:

☒ Interne Netze werden nach dem Stand der Technik gegen Zugriffe von außen durch Firewalls abgeschottet

☒ Private Speichermedien sind vertraglich oder durch Organisationsanweisung verboten

☒ Es besteht eine Organisationsanweisung zum Download von Apps auf dienstliche Endgeräte

1.3 Zugriffskontrolle

Unerlaubte Tätigkeiten in DV-Systemen außerhalb eingeräumter Berechtigungen sind zu verhindern.

Bedarfsorientierte Ausgestaltung des Berechtigungskonzepts und der Zugriffsrechte sowie deren Überwachung und Protokollierung anhand:

Berechtigungskonzept:

☒ Der Zugriff auf Computersysteme und Netzlaufwerke ist auf berechtigte Benutzer beschränkt

☒ Der Zugriff auf Backup-Datenträger ist auf Systemadministratoren beschränkt

☒ Es existiert ein Berechtigungskonzept

☒ Das Berechtigungskonzept umfasst die Verwaltung der Zugriffsrechte durch Systemadministratoren

☒ Es werden Benutzerprofile erstellt und den Datenverarbeitungssystemen zugeordnet

☐ Die Beantragung, Genehmigung, Vergabe und Rückgabe von Zugriffsberechtigungen ist in einer Organisationsanweisung geregelt

☐ Die mit der Verarbeitung von Daten befassten Mitarbeiter verfügen auch über Administratorenrechte für die zu diesen Zwecken eingesetzten Systeme

☐ Nicht benötigte Ports (USB) und Wechselmedien (CD/DVD-Geräte) werden deaktiviert und gesichert

☐ Datenträger werden vor einer Wiederverwendung mit geeigneter Software überschrieben

☒ Die Internet- und E-Mail-Nutzung erfolgt kontrolliert und organisiert

☐ Erfolgte / versuchte Sicherheitsverletzungen werden gemeldet und ausgewertet

1.4 Trennungskontrolle und Pseudonymisierung

Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, sind getrennt zu verarbeiten.

Maßnahmen zur getrennten Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Löschung, Übermittlung) von Daten mit unterschiedlichen Zwecken:

☒ Büroräume, Archive und Server werden nicht von Fremdfirmen mitbenutzt

☒ Daten werden physisch getrennt auf gesonderten Systemen, Laufwerken und Datenträgern gespeichert

☒ Daten für mehr als einen Verantwortlichen werden in einer mandantenfähigen Datenbank verarbeitet

1.5 Zugriff auf Datenträger und Datenträgervernichtung

☒ Nicht mehr benötigte Datenträger und Fehldrucke werden datenschutzgerecht entsorgt

☒ Datenträger werden ordnungsgemäß vernichtet, durch physische Zerstörung

☒ Papier wird vernichtet durch Reißwolf, Schredder

☐ Bei Lagerung von nicht mehr benötigten Datenträgern und Fehldrucken sind geeignete Datenschutzbehälter zur Verhinderung unbefugter Entnahmen im Einsatz

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

2.1 Weitergabekontrolle

Aspekte der Weitergabe und Übertragung personenbezogener Daten sind zu regeln: Elektronische Übertragung, Datentransport, Übermittlungskontrolle.

Maßnahmen bei Transport, Übertragung und Übermittlung oder Speicherung auf Datenträger (manuell oder elektronisch) sowie bei der nachträglichen Überprüfung:

☒ Bei den zur Verarbeitung von Daten eingesetzten Systemen sind Bildschirme oder andere Ausgabegeräte so angeordnet, dass unbefugte Dritte keinen Einblick in Daten nehmen können

☒ Als Sicherheitsmaßnahmen werden Firewalls eingesetzt

☐ Auch bei der Weitergabe von Daten werden Passwörter mit Vorgaben für die Passwortsicherheit eingesetzt

2.2 Eingabekontrolle und Protokollierung

Die Nachvollziehbarkeit bzw. Dokumentation der Datenverwaltung und -pflege ist zu gewährleisten.

Maßnahmen zur nachträglichen Überprüfung, ob und von wem Daten eingegeben, verändert oder entfernt (gelöscht) worden sind:

☒ Unbefugte Eingaben, Veränderungen und Löschungen werden durch ein Passwortsystem (siehe oben „Zugangskontrolle“) verhindert

☐ Die Eingabeberechtigungen werden schriftlich erteilt

☒ Zugriffe sind anhand der Benutzergruppen nachvollziehbar

2.3 Fernwartung

☒ Eine Fernwartung von Datenverarbeitungsanlagen und/oder Software findet statt

☒ Es besteht eine gesicherte Verbindung bei Fernwartung

☒ Es wurde ein Wartungsvertrag abgeschlossen

Folgende Maßnahmen werden zur Sicherung der Fernwartung angewendet

- ☒ Ereignisauslösung vom Auftraggeber
- ☐ Rückrufautomatik
- ☐ Einmal-Passwort
- ☒ Virtual Private Network (VPN)
- ☐ Protokollierung der Datenübermittlung und der Empfänger

☐ Auswertungsmöglichkeiten der Übermittlungsprotokolle

3. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

☐ Die vorhandenen Dokumentationen der Datensicherheit werden regelmäßig auf Aktualität geprüft

☒ Es erfolgt mindestens jährlich ein technischer Check der Datenverarbeitungssysteme

☐ Protokolle über alle Aktivitäten auf dem Datenverarbeitungssystem werden in regelmäßigen zeitlichen Abständen auf etwaige Unregelmäßigkeiten ausgewertet

☐ Sicherheitsvorfälle werden dokumentiert und ausgewertet

☐ Es besteht ein für Sicherheitsvorfälle geschultes Krisenteam

☐ Es werden Tests zur Simulation von Sicherheitsvorfällen durchgeführt und die Ergebnisse dokumentiert

☐ Es erfolgen interne Audits durch den Datenschutzbeauftragten oder die IT

☒ Es erfolgen externe Audits durch zertifizierte Prüfer

☐ Das Unternehmen wurde nach festgelegten Sicherheitskriterien zertifiziert

4. Organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 Abs 1 d DSGVO)

4.1 Datenschutzbeauftragter

☒ Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist erforderlich

☒ Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter wurde bestellt

Stellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten:

☒ hauptamtlich

☐ nebenamtlich

☒ extern

☒ Der Datenschutzbeauftragte oder von ihm oder der Geschäftsleitung beauftragte Mitarbeiter führen regelmäßig interne Kontrollen der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datensicherheit durch

4.2 Vertraulichkeit der Mitarbeiter

☒ Alle Mitarbeiter, die personenbezogene Daten verarbeiten, sind auf Vertraulichkeit (das Datengeheimnis) verpflichtet

☒ Fremdpersonal ist ebenfalls auf Vertraulichkeit verpflichtet

☒ Datenschutzschulungen für die Mitarbeiter werden regelmäßig durchgeführt

☒ Die private Nutzung betrieblicher Kommunikationstechnik ist geregelt

☐ Die private Nutzung betrieblicher Kommunikationstechnik ist untersagt verboten

☒ Es wird Direkt-/Adressmarketing betrieben

☒ nach datenschutzrechtlichen Vorgaben

☒ Es wird Cloud-Computing eingesetzt

☒ nach datenschutzrechtlichen Vorgaben

☒ Es existiert ein dokumentiertes Datenschutzkonzept